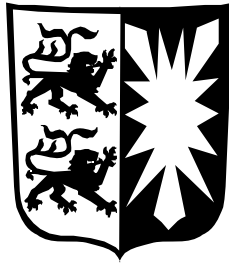


SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 6 A 372/05

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
A-Straße, A-Stadt,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, A-Stadt, - -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle A-Stadt -,
Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck, - -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht K. als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, ihren Bescheid vom 18.11.2005 dahingehend abzuändern, dass hinsichtlich des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 .

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der im Jahre 1976 in Bagdad geborene Kläger und aufgewachsene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger arabischer Volkszugehörigkeit.

Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und nach Stellung seines Asylantrages hatte das Bundesamt mit Bescheid vom 12.02.2005 festgestellt, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dieser Bescheid, auf dessen näheren Inhalt Bezug genommen wird, ist bestandskräftig geworden.

Mit Bescheid vom 18.11.2005 widerrief die Beklagte die vorgenannte Feststellung und stellte zugleich fest, dass auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen.

Gegen diesen Bescheid, auf dessen näheren Inhalt Bezug genommen wird, richtet sich die am 29.11.2005 erhobene Klage. Zu deren Begründung führt der Kläger näher aus, dass er aufgrund fehlenden staatlichen Schutzes Angst vor Übergriffen habe.

Der Kläger beantragt,

1. Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 18.11.2005 aufzuheben.
2. Hilfsweise festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.
3. Weiter Hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 – 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des Sachvortrages der Parteien im Einzelnen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze Bezug genommen. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Verwaltungsakten der Beklagten.

Mit Beschluss der Kammer vom 13.12.2005 ist der Rechtsstreit dem Vorsitzenden als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nur in dem tenorierten Umfang begründet.

1. Die Klage ist unbegründet, soweit sie sich gegen den Widerruf der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG richtet und die Feststellung begehrt wird, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen.

Zwar hat die Kammer mit Grundsatzurteil vom 30.06.2005 – 6 A 59/05 – das Vorliegen der Widerrufsvoraussetzungen in einem gleichgelagerten Fall mit der Begründung verneint, dass es einem irakischen Flüchtling, der in Deutschland als politisch Verfolgter anerkannt worden ist, gemäß Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GK nicht zugemutet werden könne, den Schutz seines Heimatlandes angesichts dessen offensichtlicher Unfähigkeit zur Schutzgewährung in Anspruch zu nehmen.

Dieser Auffassung ist das OVG Schleswig in nunmehr ständiger Rechtsprechung nicht gefolgt. Allein aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit schließt sich der erkennende Richter der von der Rechtsauffassung der Kammer abweichenden Einschätzung des OVG Schleswig an. Dieses hat in seinem Grundsatzurteil vom 18.05.2006 – 1 LB 117/05 – seine Auffassung im Wesentlichen wie folgt begründet:

„2. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 06. August 2004 findet seine Grundlage in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. d.F. des Zuwanderungsgesetzes (a.a.O.).

Diese Vorschrift ist verfassungsgemäß (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.11.1992, 9 C 3.92, EzAR 214 Nr. 3 [zu § 16 Abs. 1 AsylVfG a. F.]). Danach sind - vorbehaltlich des Satzes 3 des § 73 Abs. 1 AsylVfG (s. dazu unten II.3) - eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, zu widerrufen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Klägers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgung auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Nov. 1992, a.a.O.). Ein Anwendungsfall dieser Vorschrift liegt – insbesondere – vor, wenn "in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist" (vgl. BT-Drs. 9/875, S. 18). Es genügt hingegen nicht, wenn sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage – auch infolge nachträglich bekannt gewordener oder neuer Erkenntnismittel – über das Herkunftsland des Betroffenen änderte (BVerwG, Urt. v. 08.05.2003, 1 C 15.02, BVerwGE 118, 174/177; Urt. v. 19. September 2000, 9 C 12.00, EZAR 141 Nr. 13 [S. 3]).

a) Im Rahmen des Widerrufs ist auch die "Beendigungs-" oder "Wegfall-der-Umstände-Klausel" in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK; BGBl. II 1953, 559) zu berücksichtigen (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, 1 C 21.04, DVBl. 2006, 511 ff.). Der Gesetzgeber wollte mit der Schaffung des § 73 Abs. 1 AsylVfG (zuvor § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982) im Wesentlichen die materiellen Anforderungen aus der GFK übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Mit "Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung als Flüchtling gem. Art. 1 A Nr. 2 GFK maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter "Schutz" (des Landes) i. S. d. Art. 1 C Nr. 5 GFK ist ausschließ-

lich der Schutz vor erneuter Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung zu verstehen. Damit erfasst die „Beendigungsklausel“ solche Veränderungen im Herkunftsland des Flüchtlings, die zum nachträglichen Wegfall der Gründe für die Gewährung des Flüchtlingsschutzes geführt haben. Allgemeine Gefahren – z. B. infolge Kriegs, Naturkatastrophen oder schlechter wirtschaftlicher Lage – werden von dem Schutz nach Art. 1 A Nr. 2 und Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht umfasst; dementsprechend ist die Frage, ob dem Ausländer wegen solcher allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, beim Widerruf der Anerkennungsentscheidung nicht zu prüfen. Insoweit können ggf. nur die allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen eingreifen (§ 60 Abs. 7, § 60a Abs. 1 AufenthG; vgl. BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 01. März 2005, 9 LA 46/05, NdsRPfl 2005, 257; VGH München, Beschl. v. 06. Aug. 2004, 15 ZB 04.30565, InfAuslR 2005, 43; VGH Mannheim, Beschl. v. 16. März 2004, A 6 S 219/04, NVwZ-RR 2004, 790). Aus Art. 1 C Nr. 5 GFK sind auch deshalb keine höheren Anforderungen an den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. / § 60 Abs. 1 AufenthG zu stellen, weil dort keine eigenständige Regelung über den Widerruf des förmlich zuerkannten Flüchtlingsstatus getroffen worden ist, wie es in § 73 Abs. 1 AsylVfG der Fall ist (OVG Münster, Beschl. v. 13.10.2005, 13 A 3690/05.A, Juris).

- b) Die Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind gegeben, denn die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungshindernisses liegen in dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt hinsichtlich des Irak nicht mehr vor.

Im Irak ist eine „einschneidende und dauerhafte“ Änderung der tatsächlichen Verhältnisse dergestalt eingetreten, dass der Kläger vor einer der bisher drohenden – und zur Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG a. F. führenden – Verfolgung gleichartigen Gefährdung hinreichend sicher ist. Er ist – in diesem Sinne – weder durch den irakischen Staat noch durch eine staatsähnliche Herrschaftsmacht oder durch nichtstaatliche Akteure gefährdet (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O.; OVG Münster, Beschl. v. 13. Okt. 2005, 13 A 3690/05.A, Juris; vgl. Hailbronner, AsylVfG, Kommentar [Loseblatt, Stand 02/2005], § 73 AsylVfG Rn. 20).

Ausgangspunkt der Beurteilung sind die tatsächlichen Verhältnisse im Irak, die zum Zeitpunkt des Ergehens des Anerkennungsbescheids vom 20. Juli 1998 herrschten (BVerwG, Urt. v. 19. Sept. 2000, 9 C 12.00, BVerwGE 112, 80). In jenem Bescheid (S. 3 u.) ist offen gelassen worden, ob der Kläger den Irak aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat. Dies kann auch weiterhin offen bleiben, weil auch *die* Gefahren, die er zur Begründung seines Asylantrages geltend gemacht hat (s. S. 4-5 des Anhörungsprotokolls vom 29.06.1998: Verhaftung des Bruders ohne eigene „Probleme“ mit der Polizei), dem Kläger nach den gegenwärtigen Verhältnissen im Irak nicht wieder drohen.

- aa) Verfolgungsgefahren von Seiten des irakischen Staates oder staatsähnlicher Herrschaftsstrukturen, die – wie 1995 - an die Stellung eines Asylantrages anknüpfen (was gem. Bescheid vom 20.07.1998 (S. 4) zur Schutzgewährung geführt hatte), drohen dem Kläger nicht mehr. Entsprechendes gilt für die (szt.) illegale Ausreise des Klägers aus dem Irak und seinen Auslandsaufenthalt (Lagebericht vom 24.11.2005, zu V.; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 09.06.2004, 9 LB 455/02).

Die Entmachtung des Diktators Saddam Hussein und seines Regimes ist unumkehrbar und hat die innenpolitische Situation im Irak „erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert“, dass die ihr (bis dahin) innewohnende Verfolgungsgefahr dauerhaft und landesweit (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 10. Dez. 2004, 9 LA 313/04, NdsRPfl 2005, 129) beseitigt ist. Die Verhaftung des Diktators Saddam im Dezember 2003 belegt dies. Insoweit ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts zuzustimmen; sie deckt sich mit der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 28. Mai 2003, 1 LA 98/03) und des Bundesverwaltungsgerichts, das in seinem Urteil vom 25. Aug. 2004 (1 C 22.03, NVwZ 2005, 89) ausgeführt hat:

".... Der Senat kann diese Entwicklung, die in jedem Falle eine zum Widerruf berechtigende und verpflichtende nachträgliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG darstellt, selbst abschließend beurteilen. Der Kläger hat bei einer Rückkehr in den Irak inzwischen offenkundig nicht mehr mit politischer Verfolgung zu rechnen. Dies ergibt sich daraus, dass nach den ... eingetretenen allgemeinkundigen Ereignissen im Irak das Regime von Saddam Hussein durch die amerikanischen und britischen Truppen beseitigt worden ist."

Die als ausgeschlossen zu bewertende Rückkehr des Baath-Regimes lässt die früheren Verfolgungsgefahren endgültig entfallen (vgl. dazu auch OVG Münster, Ur. v. 04.04.2006, 9 A 3590/05.A, S. 11-12 des Ur.-Abdr.).

bb) Dem Kläger droht nach dem Sturz des Saddam-Regimes auch keine erneute Verfolgung im Irak.

Dabei kann im vorliegenden Fall offen bleiben, ob insoweit der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (so OVG Münster, Ur. v. 04.04.2006, a. a. O., m. w. N. auf S. 12 d. Ur.-Abdr.) oder der der hinreichenden Sicherheit (offen gelassen im Ur. des BVerwG vom 01.11.2005, a.a.O., zu 3 a der Gründe und im Ur. v. 24.11.1992, a.a.O., zu Tz. 15 bei Juris) gilt.

Im Falle des Klägers ist festzustellen, dass er bei einer Rückkehr in den Irak vor erneuter Verfolgung durch den irakischen Staat oder staatsähnlich wirksame Gruppierungen hinreichend sicher ist.

(1) Greifbare Anhaltspunkte dafür, dass von der irakischen Regierung oder den – die Regierung unterstützenden - multinationalen Streitkräfte im Irak (MNF) Verfolgungsgefahren ausgehen, die den Kläger individuell gefährden, liegen nicht vor. Im Gegenteil kann sowohl für die derzeitige irakische Regierung wie auch die für MNF festgestellt werden, dass rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte nicht mehr - wie zuvor unter dem Diktator Saddam Hussein – missachtet werden. Dies gilt auch in Anbetracht der anhaltend schwierigen politischen Umbruchprozesse im Verfassungs- und Regierungssystem des Irak.

Soweit den irakischen Sicherheitskräften oder den MNF in Einzelfällen Menschenrechtsverletzungen (Gewalt, Folter) vorgeworfen und auf die (noch) unzureichende Ausbildung der Polizei, ihre „Unterwanderung“ durch sog. Aufständische oder „Milizen“ und mangelnde Loyalität hingewiesen wird (Lagebericht, a.a.O., zu III.1, 24), erwachsen daraus - individuell für den Kläger - keine Verfolgungsgefahren. In seinem Fall ist nicht einmal davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Irak überhaupt in das „Blickfeld“ der Sicherheitskräfte geraten könnte. Er kehrt als arabischer Schiit in den Irak zurück und

trifft dort auf eine Regierung, an der ein schiitisches Wahlbündnis (UIA) maßgeblich beteiligt ist.

(2) Die aus Terroranschlägen militanter oppositioneller oder krimineller Gruppen, Clans oder von Einzelpersonen oder aus sonstigen Übergriffen Dritter resultierenden Gefährdungen betreffen generell alle Bürgerinnen und Bürger des Landes; ein individueller, den Kläger betreffender Verfolgungsgehalt i. S. d. § 60 Abs. 1 AufenthG ist daraus nicht zu entnehmen.

Abgesehen davon sind die Terroranschläge und Übergriffe dem irakischen Staat nicht zuzurechnen und auch nicht als staatsähnliche Verfolgung i. S. d. § 60 Abs. 1 (Satz 4 lit. b)) AufenthG einzuordnen. Wenngleich die Effizienz staatlicher Schutzmaßnahmen derzeit noch eingeschränkt ist und ohne die wiederholt verlängerten Ausnahmezustände nicht auskommt (Lagebericht vom 24.11.2005, zu II.1; BAMF, Landesinformation, S. 18), ist nicht zu übersehen, dass die Terrorakte und Übergriffe von der Regierung und den multinationalen Streitkräften (MNF) im Irak weder tatenlos hingenommen noch in einer Weise geduldet werden, dass der Kläger daraus Schutzansprüche herleiten könnte. Vielmehr gehen die Anstrengungen der Regierung und der MNF dahin, die innere Sicherheit im Lande zu stabilisieren und auszubauen. Der irakische Staat ist mit den ihm (und den MNF) zur Verfügung stehenden Mitteln schutzbereit und schutzwillig.

Im Kampf gegen die allgemeine Kriminalität sind „begrenzte Erfolge“ zu verzeichnen. Soweit die (allgemeine) Sicherheitslage im Irak weiterhin als „prekär“ eingeschätzt wird (Lagebericht a.a.O., zu II.1), beruht dies auf Terroranschlägen und Kampfhandlungen sog. Milizen (auf schiitischer Seite: Armee des Mahdi (Muqtada As Sadr) u. a.; auf sunnitische Seite: Gruppe um Abu Musab Al-Zarqawi, Ansar As-Sunna bzw. Ansar al-Islam, Gruppe Scheich Yassim u. a.; ferner Anhänger des gestürzten Baath-Regimes) sowie auf kriminellen Handlungen Einzelner oder von Banden (Lagebericht, a.a.O., zu II.2). Die Regierung und die MNF arbeiten aktiv an einer Verbesserung der Sicherheitslage; die irakische Regierung strebt eine vollständige Sicherheitskontrolle durch eigene Kräfte bis 2007 an (Lagebericht, a.a.O., zu I.5, II. 1). Im Unterschied zu den Krisenzonen im Zentralirak wird die Sicherheitslage im (kurdischen) Norden und im (schiitischen) Südirak besser eingeschätzt (Lagebericht, a.a.O., zu II.1). Bei dieser Sachlage ist ein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht begründet, auch wenn terroristische Übergriffe oder kriminelle Aktionen derzeit noch nicht verhindert werden können (BVerwG, Urt. v. 18. Febr. 1986, 9 C 104.85, BVerwGE 74, 41 ff.).

(3) Aus Art. 1 C Nr. 5 GFK ergibt sich keine abweichende Beurteilung. Wie in § 73 Abs. 1 AsylVfG, so bedarf es auch nach Art. 1 C Nr. 5 GFK des Flüchtlingsschutzes nicht mehr, wenn er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist (vgl. UNHCR Richtlinien zu Art. 1 C (5) u. (6) GFK, NVwZ Beilage Nr. I 8/2003, zu II.A.(Ziff. 6), B. (Ziff. 10, 13-16)). Das ist der Fall.

Die – im erstinstanzlichen Urteil behandelte – Frage, ob der irakische Staat und/oder die MNF zur Gewährleistung eines „Minimums“ an Schutz vor allge-

meinen Gefahren (auf Grund von „verbreiteter“ Kriminalität, Terror, Versorgungsengpässen etc.; s. o. II.2.b.bb) in der Lage ist (s. dazu auch Urt. des VG v. 30.06.2005, 6 A 59/05, AuAS 2005, 201), ist für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufs unerheblich. Die genannten Allgemeingefahren werden vom Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) und des Art. 1 C Nr. 5 GFK nicht erfasst; sie sind folglich auch für die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht entscheidungserheblich (BVerwG, Urteil vom 01. Nov. 2005, a.a.O.; s. o. zu 2 a). Die - vom Verwaltungsgericht nicht geprüfte – weitere Frage, ob und ggf. inwieweit der Kläger von den genannten allgemeinen Problemen im Irak *landesweit* betroffen wäre, kann danach offen bleiben.

Es kommt auch nicht darauf an festzustellen, durch *wen* der nach Art. 1 C Nr. 5 GFK geforderte Schutz gewährleistet wird. Auch wenn der erforderliche Schutz im Irak nicht allein durch die dortige Regierung, sondern erst im Zusammenwirken und mit Hilfe der MNF gewährt wird, ist dies ausreichend (OVG Schleswig, Beschluss vom 03.07.2004, 3 LA 3/04, NVwZ-RR 2005, 283; VGH Mannheim, Beschluss vom 16.03.2004, A 6 S 219/04, Juris). Die terroristischen Anschläge einzelner Täter, Banden, Gruppen oder sog. Milizen oder die Kriminalität haben den generellen Schutz des Klägers vor einer individuellen Verfolgung nicht in Frage stellen können, den die irakische Regierung und die multinationalen Sicherheitskräfte gewährleisten.

cc) Ein Widerruf der Flüchtlingsanerkennung wäre allerdings ausgeschlossen, wenn dem Kläger im Irak „aus *anderen* Gründen“ Verfolgung drohte. Insoweit ist insbesondere zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die Gefahr einer von sog. *nichtstaatlichen* Akteuren (§ 60 Abs. 1 Satz 4 lit. c AufenthG) ausgehenden Verfolgung droht (s. o. II.2.b).

Im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich, dass und (ggf.) in welchem der in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgeführten Verfolgungsmerkmale Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Überzeugung der Kläger durch nichtstaatliche Akteure individuell betroffen sein könnte; auch ist nicht feststellbar, welche nichtstaatlichen Akteure – ihn betreffend – in Betracht kommen sollten. Eine individuelle Gefährdung des Klägers ist damit – auch unter Berücksichtigung seines bisherigen Vorbringens und der Umstände seiner Ausreise aus dem Irak - nicht festzustellen.

Der im Irak anzutreffende Terror und die Gewaltaktionen militanter Gruppen begründen keine nichtstaatliche „Verfolgung“ des Klägers i. S. d. § 60 Abs. 1 S. 4 c AufenthG, weil sich diese Aktionen – als solche – nicht individuell gegen den Kläger richten und – zudem – nicht auf geschützte Verfolgungsmerkmale gerichtet sind.

...

Gefährdungen aus den genannten – allgemeinen - Gefahren sind im Übrigen - auch im Hinblick auf Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK - im Widerrufsverfahren nicht zu prüfen (vgl. BVerwG, Urt. 01. Nov. 2005, a.a.O.; s. o. 2.a). Der Kläger ist von den aus Kriminalität, Terror und militanten Gewaltaktionen resultierenden Gefahren nicht mehr und nicht weniger betroffen als alle seine Landsleute im Irak.

...

4. Liegen damit – wie ausgeführt – die Widerrufsvoraussetzungen nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG vor, ist der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung ohne weitere Ermessensausübung auszusprechen.

- a) Der Widerruf ist *unverzüglich* i. S. d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt, nachdem hinreichend sicher feststand, dass die Saddam-Diktatur überwunden und (damit) die Widerrufsvoraussetzungen (s. o. 2.) erfüllt waren. Abgesehen davon dient das Gebot eines „unverzüglichen“ Widerrufs ausschließlich öffentlichen Interessen, so dass ein Verstoß dagegen keine Rechte des betroffenen Ausländers verletzt (BVerwG, Urt. v. 01. Nov. 2005, a.a.O., zu 5a der Gründe m.w.N.). Ob für die Widerrufsentscheidung die Jahresfrist nach § 49 Abs. 2 Satz 2, § 48 Abs. 4 VwVfG gilt, kann offen bleiben (vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 08. Mai 2003, a.a.O.); diese wäre vorliegend nach Verfahrenseinleitung und Anhörung Anfang 2004 durch den angefochtenen Bescheid vom 14. Juli 2004 gewahrt.
- b) Eine Ermessensausübung nach Maßgabe des – neu eingefügten - § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG (Art. 15 Abs. 3 1. Hs. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004, a.a.O.) ist im Zusammenhang mit dem Widerruf nicht erforderlich. Die genannte (neue) Bestimmung ist erst am 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Das Zuwanderungsgesetz enthält insoweit keine Überleitungs- oder Rückwirkungsbestimmungen (vgl. § 87 Abs. 1, § 87 b AsylVfG). Die in § 73 Abs. 2 a Satz 1 bestimmte Drei-Jahres-Frist kann somit erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen begonnen haben. Das Bundesamt hatte das im Zeitpunkt seiner Entscheidung – 06. Aug. 2004 – geltende Verfahrensrecht, nämlich § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F., anzuwenden und – demgemäß – ohne Ermessensausübung zu entscheiden (so auch BayVGH, Beschl. v. vom 25. Apr. 2005, 21 ZB 05.30260, Juris, OVG Münster, Beschl. v. 30. Mai 2005, 9 A 1851/05.A, Juris).“

Diese Ausführungen greifen zu Ungunsten des Klägers ein. Es ergeben sich vorliegend auch keine individuellen Ansatzpunkte für eine abweichende Beurteilung.

2. Die Klage ist jedoch begründet, soweit die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG verneint hat.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das ergibt eine Auslegung der Vorschrift an Hand des § 15 c der Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004). Diese Richtlinie (nachstehend: RL) ist nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 10.10.2006 geltendes Recht mit unmittelbarer Wirkung. Soweit grundsätzliche Kompatibilität mit den

Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes besteht, sind dessen Bestimmungen richtlinienkonform auszulegen.

In diesem Lichte wird § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch § 15 c RL ergänzt. Nach dieser Vorschrift ist subsidiärer Schutz zu gewähren bei einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Diese Richtlinienmerkmale sind hier gegeben.

2.1. Der zentrale und südliche Irak, außerhalb der autonomen kurdischen Provinzen, ist gegenwärtig einem „innerstaatlichen Konflikt“ unterworfen.

Das ergibt sich bereits aus den in dem Urteil des OVG Schleswig (aaO) dargestellten Lagebeschreibung.

Die in diesem Urteil beschriebenen Gewalttätigkeiten sind zwischenzeitlich noch erheblich eskaliert.

Gemäß dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006 hat sich die Situation im Irak durch „tausende terroristische Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanten oppositionellen Gruppierungen einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionsstreitkräften andererseits seit Beendigung der Hauptkampfhandlungen Anfang Mai 2003“ kontinuierlich verschlechtert.

Entsprechend hat das Auswärtige Amt im Internet eine Reisewarnung hinsichtlich des Iraks herausgegeben mit u. a. folgendem Inhalt:

„Vor Reisen nach Irak wird eindringlich gewarnt. Deutschen Staatsangehörigen wird dringend geraten, das Land zu verlassen.

Bei Anschlägen und Feuergefechten kommen monatlich mehrere tausend Menschen ums Leben. Eine besondere Gefährdung geht von Sprengfallen aus, die an Straßenrändern installiert und deren Zünder durch vorbeifahrende Fahrzeuge ausgelöst werden. Zwischen den multinationalen Streitkräften und irakischen Sicherheitskräften auf der einen und unterschiedlichen militanten Gruppen auf der anderen Seite kommt es täglich zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Überfälle mit Waffengewalt sind an der Tagesordnung. Die

staatlichen Sicherheitskräfte sind Berichten zufolge teilweise von militanten und kriminellen Gruppen unterwandert. Das Risiko von Entführungen ist sehr hoch. Ausländer sind in besonderem Maße gefährdet...

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad ist für Publikumsverkehr geschlossen. Aufgrund der Sicherheitslage und der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten kann es deshalb schwierig oder unmöglich sein, in Not geratenen Deutschen zu helfen.“ (Auswärtiges Amt, Irak, Reisewarnung und Hinweise, Stand: 27.11.2006; www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/laenderinformation/irak/sicherheits-hinweise).

Die Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) zitiert einen Bericht des US-Verteidigungsministeriums an den Kongress über die Gewalt im Irak. Danach besteht dort die Gefahr eines Bürgerkriegs. Ein wachsendes Problem für die Bevölkerung seien vor allem die paramilitärischen Banden, die Menschen angegriffen. Auch die Gewalt zwischen den verschiedenen Volksgruppen weite sich immer mehr aus. Die Sicherheitslage werde in dem Bericht als „sehr schwierig“ beschrieben (GfbV an VG Wiesbaden vom 11.09.2006).

Das Deutsche Orientinstitut konstatiert, dass sich im Irak ein hinsichtlich Motivation , Durchdringung und Zusammenarbeit schwer auseinanderzuidividierendes Netz von teils politischer, teils rein krimineller, teils aus einer Mischung beider Motivationsstränge bestehendes Verbrecherunwesen etabliert habe, das für die zahllosen Anschläge und Mordtaten verantwortlich sei (DOI an VG Aachen vom 01.09.2006).

Zwar ergibt sich auch aus dieser aktualisierten Lagebeschreibung keine Bürgerkriegssituation im herkömmlichen Sinne, wo auf beiden Seiten reguläre Streitkräfte beteiligt sind. Der Begriff des „innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes“ beschränkt sich aber bereits seinem Wortlaut nach nicht auf eine derartige militärische Sondersituation. Eine andere Auslegung widerspreche auch von vornherein dem weiteren Tatbestandsmerkmal der „willkürlichen Gewalt“. Denn dieser Begriff wird für militärische Auseinandersetzungen unter Kombattanten allgemein nicht verwendet.

Bei teleologischer Auslegung liegt deshalb ein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ vielmehr bereits regelmäßig dann vor, wenn er von unabsehbarer Dauer ist und eine solche Intensität aufweist, dass die in seinem Rahmen stattfindende willkürliche Gewalt zu einer individuellen Bedrohung von Leib und Leben führt (vgl. die Hinweise des Bundesinnenmi-

nisteriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13. Oktober 2006 zu 2.5 – nachstehend: Hinweise Bundesministerium des Innern -). Diesem Maßstab entspricht die dargestellte Krisensituation im zentralen und südlichen Irak.

2.2 Aus dieser alltäglichen Gewalt im Irak folgt zugleich deren willkürlicher Charakter. Der konkrete Eintritt einer akuten Bedrohung für Leib und Leben ist völlig unberechenbar und zugleich für jedermann jederzeit möglich

2.3 Aufgrund der vorhandenen willkürlichen Gewalt, deren Ende nicht einmal langfristig absehbar ist, ergibt sich für den Kläger bei Rückkehr in seine Heimat eine ernsthafte Bedrohung für Leib und Leben. Dieser Begriff ist entgegen der Meinung des Bundesinnenministers unter tz2.5 seiner Hinweise nicht dahingehend einzuengen, dass eine Verletzung der genannten Rechtsgüter „gleichsam unausweichlich“ sein muss. Eine solche Einengung wäre mit dem Begriff „ernsthafte Bedrohung“ unvereinbar. Denn der Richtliniengeber hat gerade nicht eine „unausweichliche“, im Sinne einer mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit eintretende Rechtsgutverletzung zur Voraussetzung gemacht, was ohne weiteres möglich gewesen wäre. Der gewählte Begriff „ernsthafte“ Bedrohung liegt somit seinem Wortlaut nach bereits deutlich unterhalb dieser Schwelle. Auch dies wird durch das Tatbestandsmerkmal „infolge willkürlicher Gewalt“ verdeutlicht. Es liegt nämlich in der Natur der Willkür, dass eben nicht berechenbar ist, mit welchem konkreten Wahrscheinlichkeitsgrad die Rechtsgutverletzung im Einzelfall eintritt.

Dass § 15 c RL keine zeitlich und örtlich jederzeit für den Einzelnen bestehende Bedrohung fordert, zeigt auch der Vergleich dieser Bestimmung mit § 15 b RL, wo tatbestandsmäßig eindeutig der letztere gesteigerte Gefahrenbegriff voraussetzt wird. Da nämlich eine Bedrohung des „Lebens und der Unversehrtheit“ ein Unterfall der „unmenschlichen Behandlung“ in § 15 b RL darstellt, wäre diese Bestimmung überflüssig, wenn ihr der gleiche strenge Gefährdungsmaßstab zugrunde läge, wie in § 15 b RL.

Somit ergibt sich, dass eine „ernsthafte Bedrohung“ des Lebens und der Unversehrtheit nach § 15 c RL schon dann gegeben ist, wenn die Risiken unmittelbar drohen und nicht nur eine entfernt liegende Möglichkeit darstellen (UNHCR, Kommentar zur Richtlinie 2004/93/EG, Mai 2005 S. 32). Diese Risiken sind nach der vorstehenden Lagebeschreibung zweifelsfrei gegeben.

2.4 Sie stellt sich auch für diesen gesamten Personenkreis, somit auch für den Kläger als eine individuelle „Bedrohung“ im Sinne von Art. 15 c RL dar. Denn hierbei handelt es sich um keine Gefahr, die im Sinne von Ziffer 26 Erwägungen RL, welcher die Bevölkerung oder eine Bevölkerungsgruppe des Landes allgemein ausgesetzt ist und somit „normalerweise“ keine individuelle Bedrohung darstellt. Denn die Gefährdungslage für irakische Rückkehrer ist grundsätzlich deutlich höher, als für im Irak ansässige Bewohner.

Ein insoweit Gefahr erhöhendes Moment besteht bereits darin, dass Rückkehrer eher in den Verdacht geraten, sich mit westlichen Lebensmaximen und Moralvorstellungen zu identifizieren. Solche Personen gelten angesichts der verstärkten Hinwendung großer Teile der irakischen Bevölkerung zu streng islamistischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen und der überwiegend ablehnenden Haltung gegenüber den unter Federführung der USA agierenden internationalen Truppen häufig pauschal als „Verräter“; dies kann gezielte Verfolgungsmaßnahmen auslösen.

Darüber hinaus sind Rückkehrer im Vergleich zu anderen Irakern einem erhöhten Kriminalitätsrisiko ausgesetzt. Infolge ihres Auslandsaufenthalts gelten sie, insbesondere wenn sie aus dem westlichen Ausland zurückkehren, im Vergleich zu den im Irak Verbliebenen als vermögend und werden daher häufig zum Ziel von Raubüberfällen. Dieses Risiko wird durch das Fehlen ausreichender sicherer Inlandsflugverbindungen erhöht, was dazu führt, dass viele Rückkehrer nur noch auf dem Landweg zu ihren Herkunftsorten im Irak reisen können. Dabei kommt regelmäßig auch zu Raubüberfällen, Entführungen und Tötungen (vgl. insgesamt UNHCR an VG München vom 06. Oktober 2005).

Zusätzlich erhöht sich die Gefahrenlage für irakische Rückkehrer, die mehrere Jahre im Ausland gelebt haben auch dadurch, dass sie, anders als die ansässige Bevölkerung, keinerlei Erfahrungen im Umgang mit den tagtäglichen Gefahrensituationen haben. Sie sind aufgrund dieser Unerfahrenheit nicht in der Lage, die Alltagsgefährdung durch entsprechendes Verhalten zu minimieren.

Auf der anderen Seite ist das individuelle Verfolgungsrisiko von Rückkehrern letztlich nur unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles einschätzbar (vgl. UNHCR aaO). Dazu gehört die Größe der Familie, Herkunft, Sippenzugehörigkeit und Glaubensbekenntnis und Beruf.

Aufgrund dieser erhöhten individuellen Gefährdungssituation irakischer Rückkehrer greift auch von vornherein nicht die Sperrwirkung des § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG.

Insgesamt ergibt sich, dass der Kläger bei seiner Rückkehr in seine Heimat gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG iVm § 15 c RL mit einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben und Freiheit rechnen müssten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Sie ist gemäß §§ 167 Abs. 2 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzeau-Straße 13
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.